

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahlen und Europawahl am 26.05.2019

Wann wird gewählt?

Am 26. Mai 2019, von 08:00 bis 18:00 Uhr

Wo wird gewählt?

In Meersburg gibt es fünf Wahlbezirke mit jeweils einem Wahllokal:

Wahlbezirk I: Jugendmusikschule, Vorburggasse 17-19

Wahlbezirk II: Wein- und Kulturzentrum, Kronenstraße 19

Wahlbezirk III: Feuerwehrgerätehaus, Allmendweg 24

Wahlbezirk IV: Festhalle im Sommertal, Foyer, Sommertalweg 23

Wahlbezirk V: Dorfgemeinschaftshaus Baitenhausen

Auf der Wahlbenachrichtigung steht, zu welchem Wahlbezirk der jeweilige Wähler zugeordnet ist. Es ist auch möglich, wenn man Briefwahl beantragt hat, mit diesem Wahlschein in einem anderen Wahlbezirk zu wählen, siehe unten. Alle Wahllokale sind „Barrierefrei mit Hilfe“.

Repräsentativer Wahlbezirk:

Der Wahlbezirk III im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Meersburg wurde vom Statistischen Landesamt als repräsentativer Wahlbezirk für die Europawahl ausgewählt. In diesem Wahlbezirk wird das Geschlecht und Alter der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge statistisch ausgewertet. Die Auswertung findet unter dem Grundsatz der geheimen Wahl anonym statt.

Wie wird gewählt?

Europawahl:

- Jeder Wähler hat eine Stimme.
- Gewählt wird der Wahlvorschlag einer Partei, indem ein Kreuz gesetzt wird.

1. Europäisches Parlament:

Wer darf wählen?

- Deutsche / Unionsbürger, die in Deutschland leben
- Vollendung 18. Lebensjahr

Wer steht zur Wahl?

- Deutschland sendet 96 Abgeordnete in das Europäische Parlament
- gewählt werden können jedoch nur die von den Parteien aufgestellten Wahlvorschläge
- insgesamt 40 zugelassene Wahlvorschläge

Wie viele Stimmen darf jeder Wahlberechtigte vergeben?

- 1 Stimme, die einer Partei gegeben werden kann

Kommunalwahlen:

- Die Stimmzahl entspricht der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums.
- Die Abgabe der Stimmen erfolgt nur an Bewerber, die auf den Listen stehen (Verhältniswahl).
- Grundsätzlich gibt es drei Varianten der Stimmabgabe:
 1. Abgabe eines Stimmzettels ohne jede Art von Kennzeichnung oder Kennzeichnung eines Stimmzettels im Ganzen
 - Jeder Bewerber auf der Liste erhält von oben herab je eine Stimme. Es werden jedoch höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Sitze zu vergeben sind.

Wichtig:

Bei dieser Art des Wählens dürfen keine Streichungen vorgenommen werden.

Außerdem darf bei der Abgabe eines ungekennzeichneten Stimmzettels nur der betreffende Stimmzettel in den Umschlag gelegt werden.

Wird ein Stimmzettel, der weniger Bewerber enthält, ohne jede Art von Kennzeichnung abgegeben oder im Ganzen positiv gekennzeichnet, so verschenkt der Wähler seine Stimmen.

2. Ausdrückliche Kennzeichnung der Bewerber auf einem oder mehreren Stimmzetteln:

- Der Bewerber soll eine Stimme erhalten: Kreuz oder Zahl „1“ in Kästchen hinter dem jeweiligen Namen setzen.
- Der Bewerber soll zwei oder drei Stimmen erhalten: Zahl „2“ oder „3“ in Kästchen hinter dem jeweiligen Namen setzen (kumulieren).

Wichtig:

Kein Bewerber darf mehr als drei Stimmen erhalten. Streichen von Bewerbern reicht nicht aus. Diejenigen, die gewählt werden sollen, müssen positiv gekennzeichnet werden (durch Kreuz oder Zahl).

3. Verwendung von einem Stimmzettel, aber auch Bewerber von anderen

Wahlvorschlägen sollen Stimmen erhalten:

Die betreffenden Bewerber von anderen Wahlvorschlägen können in die freien Zeilen des Stimmzettels eingetragen werden, der abgegeben werden soll (panaschieren).

→ Der Bewerber erhält durch Eintragung automatisch eine Stimme.

→ Der Bewerber soll zwei oder drei Stimmen erhalten: Hinter den übertragenen Namen die gewünschte Zahl eintragen.

Wichtig:

Kein Bewerber darf mehr als drei Stimmen erhalten. Streichen von Bewerbern reicht nicht aus. Diejenigen, die gewählt werden sollen müssen positiv gekennzeichnet werden (durch Kreuz oder Zahl).

2. Kreistag Bodenseekreis:

Wie viele Mitglieder sind zu wählen?

6 Mitglieder für den Wahlkreis IV Meersburg

Wer darf wählen?

- Deutsche / Unionsbürger
- Vollendung 16. Lebensjahr
- mindestens drei Monate im Landkreis Bodenseekreis wohnhaft
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen

Wer steht zur Wahl?

- 7 zugelassene Wahlvorschläge (CDU, FWV, GRÜNE, SPD, FDP, DIE LINKE, AfD)

Wie viele Stimmen darf jeder Wahlberechtigte vergeben?

- insgesamt 6
- einem Bewerber dürfen maximal 3 Stimmen gegeben werden

Gemeinderatswahl Meersburg

In Meersburg kommen noch die Besonderheiten der unechten Teilortswahl hinzu. Die unechte Teilortswahl wurde eingeführt, damit die eingemeindete Ortschaft Baitenhausen im Gemeinderat Meersburg angemessen vertreten ist. So wird Baitenhausen auf jeden Fall ein Sitz im Gemeinderat eingeräumt, egal wie das Gesamtergebnis lautet. Im Gemeinderat vertreten **17** Mitglieder die „Stadt Meersburg“ und **ein** Mitglied die Ortschaft Baitenhausen. Bei der Gemeinderatswahl werden daher zwei Wohnbezirke gebildet: Meersburg und Baitenhausen. Das Besondere an der unechten Teilortswahl ist, dass jeder Bürger aus dem Meersburger Wohnbezirk auch **einem** Bewerber aus dem Wohnbezirk Baitenhausen Stimmen geben darf und jeder Bürger aus dem Baitenhausener Wohnbezirk auch **17** Bewerber aus dem Wohnbezirk Meersburg wählen darf. Daher kommt der Name „unechte Teilortswahl“: Jeder kann jeden wählen und ist nicht auf seinen eigenen Wohnbezirk beschränkt.

Davon zu unterscheiden ist der Ortschaftsrat Baitenhausen, der ebenfalls am 26.05.2019 gewählt wird. Dieser darf nur von Personen mit Hauptwohnsitz in Baitenhausen gewählt werden.

Gemeinderatswahl – Abgabe der Stimmen:

Jeder Wähler darf unabhängig seines Wohnorts folgende Stimmen abgeben:

→ Wohnbezirk Meersburg:

Der Wähler darf nicht mehr als 17 Bewerber aus dem Wohnbezirk Meersburg wählen. Jedem einzelnen Bewerber können bis zu drei Stimmen gegeben werden. Die Gesamtstimmenzahl von 18 darf allerdings nicht überschritten werden.

Wohnbezirk Baitenhausen:

Der Wähler darf für den Wohnbezirk Baitenhausen einem Bewerber nicht mehr als drei Stimmen geben.

Insgesamt darf die Gesamtstimmenzahl auf dem Stimmzettel von 18 nicht überschritten werden.

3. Gemeinderat Stadt Meersburg:

Wie viele Mitglieder sind zu wählen?

18 Mitglieder

(davon 17 für den Wohnbezirk „Meersburg“ und 1 für den Wohnbezirk „Baitenhausen“)

Wer darf wählen?

- Deutsche / Unionsbürger
- Vollendung 16. Lebensjahr
- mindestens drei Monate in der Gemeinde (Hauptwohnung) wohnhaft
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen

Wer steht zur Wahl?

- 7 zugelassene Wahlvorschläge (CDU, FWV, UMBO, SPD, Umweltgruppe, GRÜNE, FDP)

Wie viele Stimmen darf jeder Wahlberechtigte vergeben?

- insgesamt 18
 - im Wohnbezirk „Meersburg“ dürfen insgesamt nur 17 Bewerber gewählt werden
 - im Wohnbezirk „Baitenhausen“ darf nur 1 Bewerber gewählt werden
- einem Bewerber dürfen maximal 3 Stimmen gegeben werden

Wichtig:

- Insgesamt dürfen **nicht mehr als 18 Stimmen** abgegeben werden. Dabei werden die Stimmen der beiden Wohnbezirke zusammengezählt.
- Die **Stimmabgabe** für einen **Wohnbezirk** ist **ungültig**, wenn mehr Bewerber Stimmen erhalten, als für diesen Wohnbezirk zu wählen sind.
- Beim **Panaschieren** (Übernahme von Bewerbern anderer Wahlvorschläge) muss darauf geachtet werden, dass der jeweilige **Bewerber unter den Wohnbezirk** geschrieben wird, für den er kandidiert. Ansonsten sind die Stimmen ungültig.

4. Ortschaftsrat Baitenhausen:

Wie viele Mitglieder sind zu wählen?

6 Mitglieder

Wer darf wählen?

- Deutsche / Unionsbürger
- Vollendung 16. Lebensjahr
- wohnhaft in Baitenhausen (Mindestwohndauer in Meersburg: 3 Monate)
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen

Wer steht zur Wahl?

- 4 zugelassene Wahlvorschläge (Freie Bürgerliste Baitenhausen, Freie Wählervereinigung e.V., Umweltgruppe Baitenhausen-Schiggendorf, Sozialdemokratische Partei Deutschlands)

Wie viele Stimmen darf jeder Wahlberechtigte vergeben?

- insgesamt 6
- einem Bewerber dürfen maximal 3 Stimmen gegeben werden

Stimmzettel sind u.a. ungültig, wenn:

- **mehr Stimmen abgegeben werden als Mitglieder zu wählen sind,**
- **der verwendete Stimmzettel durchgerissen, durchgeschnitten oder ganz durchgestrichen ist,**
- **der Stimmzettel oder der Stimmzettelumschlag einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthält,**
- **der Stimmzettel in einem für eine andere Wahl bestimmten Stimmzettelumschlag abgegeben wurde.**
- **der Stimmzettelumschlag durch den Wähler gekennzeichnet wurde.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Wahlverlauf im Überblick

1. Veröffentlichung der Wahlvorschläge der einzelnen Parteien und Wählervereinigungen im Gemeindeblatt vom 11.04.2019 und 18.04.2019.
2. Zugang der Wahlbenachrichtigung (enthält Informationen, wann und wo gewählt werden kann).
3. Der Wahlschein für die Briefwahl kann mit der Wahlbenachrichtigung beim Bürgerbüro Meersburg, Stefan-Lochner-Straße 9 oder online unter <https://www.meersburg.de/de/Buerger/Kommunalwahl-2019> beantragt werden.
→ Der Wahlschein kann auch beantragt werden, um in einem anderen Wahlbezirk zu wählen
4. Die amtlich hergestellten Stimmzettel für die Kommunalwahlen (in den Farben: Gemeinderatswahl Gelb, Ortschaftsratswahl Chamois (grau/weiß), Kreistagswahl grün) und Merkblatt mit Hinweisen werden in Meersburg Mitte Mai jedem Wähler zugeschickt, damit sich der Wähler vorab über seine Stimmabgabe Gedanken machen kann. **Um lange Wartezeiten im Wahllokal zu vermeiden, kann/sollte die Stimmabgabe bereits zu Hause erfolgen. Die bereits ausgefüllten Stimmzettel bringen Sie mit ins Wahllokal und erhalten dort einen Umschlag, in den Sie Ihre ausgefüllten Stimmzettel packen können.**
5. Durchführung der Wahl am 26. Mai 2019:
 - Zwischen 08:00 und 18:00 Uhr können die Wähler in das Wahllokal gehen, das auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckt ist (mit Wahlschein, kann man auch in einem anderen Wahlbezirk wählen).
 - *Wahlbenachrichtigung bzw. Wahlschein, amtliche Stimmzettel und Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen*
 - **Kommunalwahlen:** Die amtlichen Stimmzettelumschläge in der gleichen Farbe wie die jeweiligen Stimmzettel gibt es im Wahllokal. In der Wahlkabine kann der Wähler dann die Stimmen vergeben, sofern dies noch nicht zu Hause geschehen ist und dann die Stimmzettel in einer Wahlkabine in die jeweiligen Umschläge legen.
 - **Europawahl:** Im Wahllokal erhält man den amtlich hergestellten Stimmzettel (Farbe Weiß) und man kann seine Stimme in der Wahlkabine abgeben. Es gibt keinen Stimmzettelumschlag! Der Stimmzettel soll in der Wahlkabine so zusammengefaltet werden, dass die Wahl geheim bleibt.
 - *Wahlbenachrichtigung, bzw. Wahlschein vorlegen und Umschläge/Stimmzettel der Europawahl in die jeweiligen Urnen einwerfen.*

Hinweis: Bei der Briefwahl müssen zwei separate Briefwahlumschläge (Kommunalwahl gelb, Europawahl rot) versendet werden.

Ort, Datum
Meersburg, 30.04.2019
Bürgermeisteramt
gez. Robert Scherer, Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung